

**elektronische Ausgabe
des Amtsblattes der Gemeinde St.Egidien**

Ausgabe 2025-13 vom 23.12.2025



Inhaltsübersicht

eBekGemStEg	Datum	Art	Inhalt
2025-14	23.12.2025	Bekanntgabe	Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde St.Egidien für das Jahr 2013
2025-15	23.12.2025	Bekanntmachungs-wiederholung	Haushaltssatzung der Gemeinde St.Egidien für das Haushaltsjahr 2025

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung St.Egidien
verantwortlich für den Inhalt: der Bürgermeister

Bekanntgabe

Der Jahresabschluß der Gemeinde St.Egidien für das Jahr 2013 wurde durch den Gemeinderat mit Beschuß GR 52/25 vom 30.10.2025 festgestellt.

Der Jahresabschluß wird ab dem 23.12.2025 auf der Internetseite der Gemeinde St.Egidien unter www.st-egidien.de unter der Rubrik RATHAUS & POLITIK > Aktuelles > Haushaltswirtschaft elektronisch zur Verfügung gestellt.

St.Egidien, den 23.12.2025

Uwe Redlich
Bürgermeister

Beschluß**GR 52/25**

zur 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien am 30.10.2025

Gegenstand: Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde St.Egidien für das Jahr 2013

Rechtsgrundlagen: §§ 62 Abs. 1 und 2, 88, 88c, 103, 104, 106 SächsGemO,
§§ 47 bis 54 SächsKomHVO

Behandlung: öffentlich

Beschluß:

- Der nach § 88 Abs. 5 SächsGemO verkürzte Jahresabschluß 2013 der Gemeinde St.Egidien wird gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung nach § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

In der Ergebnisrechnung mit

- Summe der ordentlichen Erträge von	8.820.786,70 €
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von	6.124.864,04 €
- einem ordentlichen Jahresergebnis von	2.695.922,66 €
- Summe der außerordentlichen Erträge von	121.329,23 €
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	2.246.387,50 €
- einem Sonderergebnis von	-2.125.058,27 €
- Gesamtergebnis	570.864,39 €

in der Finanzrechnung mit

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	634.393,92 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-512.401,15 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	382.133,58 €
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	801,17 €
- Überschuß oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	504.927,52 €

in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

- einer Bilanzsumme von	32.597.095,43 €
- einem Anlagevermögen von	29.838.852,75 €
- einem Umlaufvermögen von	2.757.887,00 €
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	1.341.831,38 €
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	355,68 €
einer Kapitalposition von	21.560.540,04 €
darunter einem Basiskapital von	20.989.675,65 €

Rücklagen von und Fehlbeträgen von	2.695.922,66 €
- Passiven Sonderposten von	3.180.975,91 €
- Rückstellungen von	4.073.753,42 €
- Verbindlichkeiten von	3.766.411,79 €
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von und Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre von	15.414,27 €
	0,00 €

Ergebnisverwendung

Überschuß des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	2.695.922,66 €
Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00 €
Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00 €
Überschuß des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00 €
Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00 €
Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der nach § 25 Abs. 3 S. 2 SächsKomHVO zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist	0,00 €
Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorge-tragen wird	-2.125.058,27 €
Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital	0,00 €
Verrechnung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00 €

2. Der Bericht der Schell & Block GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Bericht der Schell & Block GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die nach § 106 Abs. 2 S. 3 SächsGemO zusätzlich übertragene Aufgabe der Prüfung der Verbuchung der dem Haushalt Jahr 2013 zuzuordnenden, an die Stadt Lichtenstein zu deren Beteiligung an Steuereinnahmen der Gemeinde St.Egidien tatsächlich geleisteten Zahlungen wird zur Kenntnis genommen.

4. Der Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 13.02.2023, aus dem sich ergibt, daß die Bedienstete der Stadtverwaltung Lichtenstein, bei der im Haushalsjahr 2013 gemäß § 62 Abs. 1 SächsGemO u.a. die Aufstellung des Haushaltplanes und des Finanzplanes, die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde St.Egidien zusammengefaßt waren, nicht über die nach § 62 Abs. 2 SächsGemO erforderliche Regelqualifikation einer abgeschlossenen wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung oder der Laufbahnbefähigung für die Laufbahnguppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst verfügte wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen: 1. Jahresabschluß der Gemeinde St.Egidien zum 31.12.2013,
Stand: 17.10.2025

2. Prüfbericht der Schell & Block GmbH über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde St.Egidien zum 31.12.2013 vom 27.10.2025
 3. Prüfbericht der Schell & Block GmbH über die Prüfung der Verbuchung der dem Haushaltsjahr 2013 zuzuordnenden an die Stadt Lichtenstein zu deren Beteiligung an Steuereinnahmen der Gemeinde St.Egidien tatsächlich geleisteten Zahlungen vom 27.10.2025
 4. Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 13.02.2023

Abstimmungsergebnis:

Gesamtanzahl der Mitglieder: 14

anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0 Uwe Redlich
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde St.Egidien für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 4 und 74 bis 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde St.Egidien in seiner Sitzung am 30. Oktober 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Festsetzung des Haushaltsplanes		§ 2 Kreditaufnahmen			
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf			
im Ergebnishaushalt mit dem		festgesetzt.			
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	10.040.300 €	(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für den Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft St.Egidien auf			
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.337.700 €	festgesetzt.			
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-297.400 €				
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	7.500 €				
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.500 €				
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 €				
- Gesamtergebnis auf	-297.400 €				
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf:			
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird für den Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft St.Egidien festgesetzt auf:			
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	326.050 €	2.914.950 €			
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €				
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	28.650 €	1.050.900 €			
im Finanzaushalt mit dem					
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.065.850 €	(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:			
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.965.900 €	(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite der Immobilienwirtschaft St.Egidien, Kommunaler Eigenbetrieb der Gemeinde St.Egidien, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:			
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.900.050 €	100.000 €			
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	615.400 €				
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	995.350 €				
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-379.950 €				
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.280.000 €				
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €				
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	122.250 €				
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-122.250 €				
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-4.402.250 €				
festgesetzt.					
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen					
(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf:					
§ 4 Kassenkredite					
(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:					
(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite der Immobilienwirtschaft St.Egidien, Kommunaler Eigenbetrieb der Gemeinde St.Egidien, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:					
§ 5 Hebesätze					
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt					
1. für die Grundsteuer					
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf					
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf					
2. für die Gewerbesteuer auf					
der Steuermeßbeträge.					
St.Egidien, den 11. Dezember 2025					
Uwe Redlich Bürgermeister					

Hinweise

1. Mit Bescheid vom 09.12.2025, Az. 1080/092.12-G28-01/25/S hat das Landratsamt Zwickau gemäß § 119 Abs. 1 i.V.m. § 76 Abs. 2 S. 2 SächsGemO die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung der Gemeinde St.Egidien und den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft St.Egidien für das Jahr 2025 vom 30.10.2025 bestätigt und gemäß § 81 Abs. 4 i.V.m. § 82 Abs. 2 SächsGemO den in § 3 Abs. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von kreditfinanzierten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren für den Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft St.Egidien in Höhe von 1.050.900 € genehmigt.
2. Der Haushaltsplan zur Haushaltssatzung der Gemeinde St.Egidien für das Jahr 2025 wird ab dem 23.12.2025 auf der Internetseite der Gemeinde St.Egidien unter www.st-egidien.de unter der Rubrik RATHAUS & POLITIK > Aktuelles > Haushaltswirtschaft elektronisch zur Verfügung gestellt.
3. Gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 SächsGemO gilt dies nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschuß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschuß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

4. Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann gemäß § 9 S. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 17.12.2015 die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Gemäß § 9 S. 2 KomBekVO ist die Bekanntmachung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde St.Egidien für das Haushaltsjahr 2025 wurde durch Abdruck auf Seite 11 des Lokalteils Hohenstein-Ernstthal der „Freien Presse“ vom 18.12.2025 im Wege der Notbekanntmachung nach § 9 S. 1 KomBekVO bekanntgemacht. Mit der vorliegenden Bekanntmachung erfolgt die Bekanntmachungswiederholung nach § 9 S. 2 KomBekVO in der vorgeschriebenen Form.